

Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **95 (1940-1941)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einleitung

Zu Ende des 13. und vollends im Laufe des 14. Jahrhunderts ist im nordalpinen Gebiet der heutigen Eidgenossenschaft ein fortwährender Rückgang der Position der hohen und niederen Adelsgeschlechter festzustellen. Die Gründe hierzu sind mannigfaltig: Einmal bedingten die häufig stattfindenden Erbteilungen eine immer mehr um sich greifende Verzettelung des Besitzes, ohne die so entstehenden Nebenlinien eigentlich lebensfähig zu machen, dann aber war es vor allem der materielle Niedergang des Feudalsystems, der dessen Macht untergrub. Das durch König Rudolf in den Rang höchsten Adels emporgehobene Geschlecht der Habsburger benutzte vorerst diese Situation zur Aufsaugung der kleineren Machthaber und zum Ausbau einer eigentlich landesfürstlichen Stellung, was ihm denn im mittelschweizerischen Gebiet auch vollständig gelang. Jedoch auch sein Einfluß entging einer Erschütterung nicht. Die starke Inanspruchnahme in den östlichen Randgebieten verlangte die Verschiebung des Schwerpunktes der habsburgischen Hausmacht in diese Territorien, und die ständigen finanziellen Forderungen, welche die Kämpfe mit den Feinden des Hauses hervorriefen, brachten namentlich die Verwaltung der Vordern Lande in größte Schwierigkeiten, die nur mittelst einer im großen Maßstab durchgeführten Verpfändungspolitik überwunden werden konnten. Dadurch wiederum wurde das bis anhin zu großer Einheitlichkeit gelangte Territorium weitgehend aufgelockert.

In diesem Moment griffen nun die durch ihre kluge Wirtschaftspolitik reich gewordenen Städte ein, um, angeregt durch die verblüffenden Erfolge der innerschweizerischen Landkommunen, die habsburgische Machtstellung zum vollständigen Zusammenbruch zu bringen. Man hatte jedoch nicht im Sinne, die Nachfolge einem oder mehre-

ren andern Adelsgeschlechtern zu überlassen, man war vielmehr fest entschlossen, nunmehr eigene Territorialkomplexe zu schaffen. Luzern war, trotzdem äußerliche Erfolge seiner diesbezüglichen Politik erst relativ spät eintraten, mindestens ebenso früh wie die beiden Reichsstädte Bern und Zürich von dieser Idee durchdrungen. Seine Stellung als österreichische Landstadt wirkte sich jedoch lange hemmend aus. Was die Territorialpolitik unserer Stadt gegenüber den schweizerischen Nachbarn auszeichnet, ist die Energie, mit welcher der einmal eingeschlagene Weg verfolgt wurde und die verblüffende Schnelligkeit der Erreichung ihres Zieles. Es lohnt sich deshalb, nicht nur den chronologischen Ablauf der Ereignisse, sondern vor allem auch die Ziele, die damit angestrebt wurden und die Mittel, welche einen so günstigen Abschluß ermöglichten, einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen.

I. ABSCHNITT.

Die habsburgische Landesherrschaft im heutigen Kanton Luzern vom Beginn des 14. Jahrhunderts bis zum Uebergang an die Stadt Luzern.

1. Kapitel.

Die habsburgischen Aemter im Gebiete des Kantons.

Die spätmittelalterliche Landesherrschaft begründete sich im wesentlichen auf zwei verschiedene gerichtliche Befugnisse: Auf die Hoch- und die Nieder-Gerichtsbarkeit. Die hohe oder blutgerichtliche Jurisdiction beschränkte sich auf die Beurteilung todeswürdiger Verbrechen (Diebstahl und Vergehen gegen Leib und Leben), sowie auf die Ausübung gewisser Regalien (Hoch-